MARKTGEMEINDE SPILLERN
Gemeinderat

PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, dem 09. Dezember 2015
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.10 Uhr **Ende: 21.05 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 1. Dezember 2015 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

1) Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
2) Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

3) Gf.GR. Mauritz GROSSINGER
4) Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
5) Gf.GR. Gabriele KOVARIK
6) GR. Ing. Franz HATZL
7) GR. Mag. Thomas STEINDL
8) GR. Jakob TRIMMEL
9) GR. Herbert VESELY
10) GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
11) GR. Sonja GROSSINGER
12) GR. Harald SCHMIDL
13) GR. Karin LIEDTKE
14) GR. Gabriele STEFANSICH
15) GR. Andreas MATTES
16) GR. Wolfgang KOWAR
17) GR. Walter RITSCHKA

Entschuldigt abwesend war:

18) Gf. GR. Roland PATZELT
19) GR. Natalie VRENEZI
20) GR. Ing. Peter CZETINA
21) GR. Kurt HAHN

Anwesend war außerdem Sekretär Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2015;
Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
Pkt. 04) Genehmigung eines neuen Vertrages betreffend der Straßenbeleuchtung;
Pkt. 05) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020;
Pkt. 06) Voranschlag 2016;
a) Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2016;
b) Genehmigung der Höhe des Kassenkredites;
c) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
Pkt. 07) Genehmigungen von Zuwendungen an Vereine und Organisationen;
Pkt. 08) Änderung der Wasseranschlussabgabe;
Pkt. 09) Änderung der Wasserbezugsgebühr;
Pkt. 10) Änderung der Kanalabgabenordnung;
Pkt. 11) Änderung der Aufschließungsabgabe;
Pkt. 12) Änderung der Friedhofsgebührenordnung;
Pkt. 13) Änderung der Hundeabgabeverordnung;
Pkt. 14) Auftragsvergabe zur Sanierung des Kellergeschoß im Gemeindezentrums;
Pkt. 15) Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide;
Pkt. 16) Genehmigung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg;
Pkt. 17) Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht Herbert und Renate Zimmermann;
Pkt. 18) Grundsatzbeschluss für eine Umwidmung im Industriegebiet von BI auf BB;
Pkt. 19) Genehmigung von Kaufverträgen betreffend Betriebsgrundstücke;
<u>Unter Ausschluss der Öffentlichkeit</u>
Pkt. 20) Weihnachtszuwendungen für Gemeindebedienstete;
Pkt. 21) Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.10 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich gf. GR. Patzelt, GR. Vrenezi, GR. Czetina und GR. Hahn, für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass Dringlichkeitsanträge gemäß § 46, Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen, welche ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wurden vorliegen:

Dringlichkeitsantrag vom GR. Mattes verlesen – Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand -
Bericht über den Container „Jugendverein“, Auflistung aller Abgaben und Kosten, Energiekosten und Ausgaben welche der Gemeinde in den Jahren 2014 und 2015 dadurch entstanden sind. Insbesondere: Strom, Wasser, Kanal
Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt: Zuwendungen an die diversen Vereine erfolgt in dieser Sitzung. Um eine gerechte Zuwendung zu treffen ist eine Kostenaufstellung unbedingt erforderlich.
Der Dringlichkeitsantrag zur Annahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich abgelehnt.
Für den Antrag: GR. Mattes, GR. Sonja Grossinger, GR. Mauritz Grossinger, GR. Walter Ritschka, GR. Hatzl, GR. Trimmel

Der Vorsitzende verweist auf den zuständigen Ausschuss im Jahr 2016, da es wegen seiner Aktualität nicht einer raschen Erledigung bedarf.

Weiters liegt ein Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand – GR. Mattes verliest: Vorlage der feuerpolizeilichen Überprüfung 2015 der Volksschule, Gemeindeamt, Bauhof und Kindergärten. Überprüfungsprotokoll bzw. Pläne der Fluchtwegkennzeichnungen, Feuerlöscher und Wartungen dieser. Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt: Hier geht es um die Sicherheit von Personen.

Der Dringlichkeitsantrag zur Annahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich abgelehnt und in die nächste Sitzung des Sicherheitsausschuss verwiesen, da es wegen seiner Aktualität nicht einer raschen Erledigung bedarf.
Für den Antrag: GR. Mattes, GR. Sonja Grossinger, GR. Mauritz Grossinger, GR. Walter Ritschka, GR. Hatzl, GR. Trimmel

Weiters liegt ein Antrag für die Behandlung der Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsposten des allgemeinen Schemas vor. Da die Verordnung im öffentlichen Teil der GR-Sitzung und nicht unter Personalangelegenheiten – unter Ausschluss der Öffentlichkeit, behandelt werden muss, wird der Punkt unter 06 d) Genehmigung einer Verordnung betreffend Funktionsposten, eingeordnet. Gegen die Aufnahme in die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Pkt. 1)
Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 28. September 2015 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs 5. NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) als genehmigt gilt.

Pkt. 2)
Der Bürgermeister berichtet:

- Dass die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönere Zukunft Gesellschaft m.b.H. in der Stockerauer Straße 20 im Frühjahr 2016 mit den Bau von 40 Wohnungen beginnt. Geplante Fertigstellung im Jahr 2017. In diesem Projekt sind 40 Wohnungen mit 80 Garagenpflichtstellplätze verfügbar.

- Dass ein Konzept über die Weiterführung des Wurstamtes vorgelegt wurde. Im Jänner 2016 wird man dieses Thema weiter behandeln.

- Dass der 14. Adventmarkt, wie auch in den vergangenen Jahren, ein großer Erfolg war. Auch die Tradition, dass der Reinerlös (ca. € 6.500,--) für karitative Zwecke verwendet wird, ist gleich geblieben. Wie jedes Jahr ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer und Besucher!

- Dass wieder eine Blutspendeaktion vom Roten Kreuz am Montag, dem 28. Dezember 2015 von 15.00 – 20.00 Uhr im Gemeindezentrum, Sitzungssaal, stattfindet.

- Dass die Marktgemeinde Spillern für das Jahr 2016 einen Wandkalender kostenlos an alle Haushalte verteilen wird. Dank an alle Sponsoren sowie an GR. Gabriele Stefansich, Michaela Weigensam und für die Fotos von Werner Stefansich.

- Dass derzeit eine Erhebung über ein Interesse betreffend den Glasfaserausbaus im Gemeindegebiet Spillern stattfindet. Glasfaserleitungen sind die Basis für ein zukunftssicheres Kommunikationsnetz, das die steigenden Ansprüche an Datenübertragungen auch in den kommenden Jahrzehnten erfüllen wird. Bei mindestens 110 Stimmen baut A1 in Spil-

lern das Glasfasernetz in den noch nicht erschlossenen Zonen außerhalb des Zentrums für Glasfaserschnelles Internet mit bis zu 30 Mbit/s aus. Die Stimmen können in der Zeit von 15.12.2015 bis 28.02.2016 am Gemeindeamt oder im Internet unter A1.net/glasfasernetz abgegeben werden.

Pkt. 3)
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR. Franz Hatzl, bringt dem Gemeinderat den Bericht über die angesagten Gebarungsprüfungen am 21.10.2015 und 5. Dezember 2015 zur Kenntnis.

Pkt. 4)
Sachverhalt – Betreuung der öffentlichen Beleuchtung in Spillern:
Im Zuge der Überprüfung der Sachkosten in der Marktgemeinde Spillern wurde bei der Betreuung der öffentlichen Beleuchtung durch EVN Lichtservice ein Einsparpotential festgestellt (abgeleitet aus Erfahrungswerten aus anderen Gemeinde in NÖ). In mehreren Verhandlungsrunden mit der EVN wurden keine ausreichenden Kostenreduktionen erzielt, und somit die Variante der Abdeckung durch ein örtliches Elektro-Unternehmen evaluiert. Mit dem bisher für EVN-Lichtservice tätigen Unternehmen Elektro-Groß konnte schließlich die Betreuung der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Spillern vereinbart werden. Die Verrechnung der Betreuungs-Kosten erfolgt –ähnlich bis bisher bei EVN-Lichtservice- mit einem Monats-Pauschalpreis je Lichtpunkt; nun jedoch wird unterschieden zwischen konventionellem Leuchtmittel (HQL, NAV) und zwischen LED-Lichtpunkten.

Antrag Vorsitzender, den bestehenden Lichtservice Vertrag mit der EVN zu kündigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Vorsitzender, den vorliegenden Betreuungsvertrag der öffentlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Spillern zwischen der Marktgemeinde und der Fa. Elektro-Groß zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5)
Der Vorsitzende berichtet, dass ein mittelfristiger Finanzplan für 5 Jahre bis zum Jahr 2020 zu erstellen war. Die Gemeinden sind laut innerösterreichischem Stabilitätspakt verpflichtet, landesweit ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen. Die Zahlen des mittelfristigen Finanzplanes müssen zumindest jährlich, dies wird meistens der Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages sein, aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die größten geplanten Vorhaben betreffen die Umwidmung in der Siedlung Wiesener Straße, dann Projekt Volksschule und anschließend die Errichtung des Bauhofes und Altstoffsammelzentrum.
Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 und die Auswertung der Posten in den Anlagen 5b und 6 der VRV 1997 zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Andreas Mattes

Pkt. 6)
Der Vorsitzende teilt mit, dass beim Voranschlag 2016 im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils € 3,776.300,00 und im außerordentlichen Haushalt jeweils € 1,281.600,00 vorgesehen sind. Der Voranschlag 2016 liegt vom 23. November bis 7. Dezember 2015 in der vorgesehenen Frist auf dem Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Weiters bringt der Vorsitzende die wichtigsten außerordentlichen Vorhaben zur Kenntnis.

Antrag Vorsitzender:
a) Genehmigung des Entwurfes des Voranschlages 2016;
den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2016, dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Genehmigung der Höhe des Kassenkredites;
einen Kassenkredit in der Höhe von € 170.000,00 dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

und

c) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
den im Voranschlag beigeschlossenen Dienstpostenplan, dem Gemeinderat zur Genehmigung empfehlen

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: Grossinger Mauritz, Grossinger Sonja, Mattes Andreas, Trimmel Jakob
Gegenstimme: ---

d) Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas
Antrag Bgm. Thomas Speigner: Der Gemeinderat wolle einer Empfehlung des Gemeindevorstandes folgend, die vorliegende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsposten des Allgemeinen Schemas, wie folgt genehmigen:

V E R O R D N U N G
über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-37, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420-39, werden die Funktionsdienstposten folgender Funktionsgruppen zuordnet:

1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten (Obersekretär) …… Funktionsgruppe 8

2. Dienstposten der Leiterin des Bauwesens und des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten …… Funktionsgruppe 8

3. Dienstposten der Leiterin der Buchhaltung …… Funktionsgruppe 8

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Ritschka, Mattes, Trimmel
Gegenstimme: Grossinger Mauritz

Pkt. 7)
Mehrheitlich wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Aufstellung für das Jahr 2016 vorgesehenen Zuwendungen an ortsansässige Vereine und Jugendgruppen, die schriftlichen Ansuchen der Vereine und Jugendgruppen liegen ebenfalls bei, zu genehmigen.

ZUWENDUNGEN AN VEREINE UND JUGENDGRUPPEN FÜR DAS JAHR 2016

SUBVENTIONEN AN VEREINE (HHSt. 1/2690-7570): VA 2016 € 18.000,00

VEREIN		2016
FEG	€	350,00
FEG-Sondersubvention	€	0,00
Reiterhof Spillern	€	590,00
TTV Spillern	€	0,00
Sportverein Spillern	€	6.880,00
Rentner und Pensionisten	€	350,00
Siedlerverein	€	1.100,00
Kostenersatz für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule	€	1.170,00
Schützenverein Spillern	€	73,00
Tennisclub Spillern	€	1.450,00
1. Spillerner Beachvolleyballverein 04	€	700,00
Turnverein Spillern	€	350,00
Katholische Jugend	€	530,00
Kinderfreunde Spillern	€	530,00
SV Spillern, Zweigverein Stocksport	€	0,00
Bunte Bühne Spillern	€	500,00
Bewahrer imaginärer Welten	€	50,00
Modellbaugruppe 20	€	300,00
Boogie Lions	€	300,00
Elternverein der VS Spillern	€	400,00
Verein Geschichte Spillern	€	350,00
Kulturverein Spillern	€	350,00
Verein Jugend Spillern	€	530,00
Gesamtsumme HHSt. 1/2690-7570	€	**16.613,00**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: Sonja Grossinger

Pkt. 8)
Wasseranschlussabgabe

Der Vorsitzende berichtet, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe seit 1.1.2007 unverändert ist. Das Amt der Die NÖ Landesregierung hat deshalb die Marktgemeinde Spillern aufgefordert, den bereits rund 8 Jahren geltenden Einheitssatz zu valorisieren.
Antrag Vorsitzender, der Ausschuss für Finanzen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, die vorliegende Verordnung über Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen.

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

§ 3
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 135,50), das ist mit **€ 6,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2,094.221,37 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 15.455,30 lfm zu Grunde gelegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Andreas Mattes

Gegenstimme: ---

Pkt. 9)
Wasserbezugsgebühr

Der Vorsitzende berichtet, dass die Grundgebühr für 1 m³ Wasser seit 1.1.2012 unverändert ist. Eine Valorisierung wurde daher in die neue Gebührenberechnung einbezogen.
Antrag Vorsitzender: Der Ausschuss für Finanzen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen die vorliegende Änderung der Wasserabgabenordnung per 1. Jänner 2016 zu genehmigen.

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

§ 7
Wasserbezugsgebühren

(3) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Marktgemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-6, berechnet.

(4) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,20** festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Andreas Mattes

Pkt. 10)

Kanalanschlussabgabe
Der Vorsitzende berichtet, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalanschlussabgabe seit dem Jahr 2007 unverändert geblieben sind. Auf Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung sind die seit rund 8 Jahren geltenden Einheitssätze zu valorisieren.
Antrag Vorsitzender, der Ausschuss für Finanzen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, die vorliegende Verordnung über Änderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen.

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen S C H M U T Z W A S S E R K A N A L

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 329,21) das ist mit **€ 16,46** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,108.052,99 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 15.516 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen R E G E N W A S S E R K A N A L

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 256,37) das ist mit **€ 12,82** festgesetzt.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,357.361,32 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 9.195 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2016 rechtswirksam.

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Andreas Mattes

Pkt. 11)
Aufschließungsabgabe
Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund einer Erhebung der Einheitssätze der Nachbargemeinden und die von einer Baufirma gelieferten Ziffern, für die Errichtungskosten eines Laufmeters, eine Anpassung auf € 600,00 gerechtfertigt erscheint. Derzeit ist der
Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe € 500,00.
Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten
* einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,
* eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
* der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Antrag Vorsitzender: Der Ausschuss für Finanzwesen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit
€ 600,00 ab 1. Jänner 2016 mittels Verordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Sonja Grossinger, Andreas Mattes

Pkt. 12)
Friedhofsgebührenordnung
Der Vorsitzende teilt mit, dass das Amt der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Marktgemeinde Spillern aufgetragen hat, die Gebühren für den Friedhof zu erhöhen, damit ein Kostenausgleich entsteht.
Antrag Vorsitzender: Der Finanzausschuss wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, die Friedhofsgebührenordnung für den Gemeindefriedhof wie Folgt abzuändern:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Spillern

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:
a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Nischen in der Urnenwand und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:
einzelne Reihengräber ..... € 150,00
Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen..... € 225,00
Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen..... € 250,00

b) sonstige Grabstellen:
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen ..... € 1.500,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen ..... € 3.000,00
Urnennische für 4 Urnen..... € 1.500,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Nischen in der Urnenwand) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 100,00 festgesetzt.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen ..... € 250,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)..... € 550,00
c) gemauerten Grabstellen (Grüften) ..... € 550,00
d) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen…… . € 200,00
e) Urnenbeisetzung in Nischen in der Urnenwand…… € 80,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der im § 4 angeführten Beerdigungsgebühren.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle auf dem Gemeindefriedhof beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 13)
Hundeabgabe
Der Vorsitzende teilt mit, dass das Amt der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Marktgemeinde Spillern aufgetragen hat, die Hundeabgabe die seit 32 Jahren unverändert ist, zu erhöhen.
Antrag Vorsitzender: Der Finanzausschuss wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, die Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe wie folgt abzuändern.
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern beschließt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

1) für Nutzhunde jährlich ……..……..…… € 6,54 pro Hund

2) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich……..... € 65,40 pro Hund

3) für alle übrigen Hunde jährlich …….. € 30,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: Sonja Grossinger

Pkt. 14)
Es liegen zwei Angebote für die Sanierung des Kellers im Gemeindezentrum von der Fa. Rascor GmbH. und der Fa. BSA GesmbH. vor. Nach Überprüfung durch unseren Bausachverständigen Martin Hupf wurde eine Empfehlung für die Fa. Rascor GmbH. gegeben.
Antrag Vorsitzender: Der Finanzausschuss wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, das Angebot vom 24.9.2015 in der Höhe von € 18.222,00 zu genehmigen. Das Vorhaben wurde im VA 2016 vorgesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15)
Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, das vorliegende „Bekenntnis zum Verzicht auf Pestizide“ zu unterschreiben. In dem Bekenntnis legt die Marktgemeinde Spillern fest,

dass im Gemeindegebiet von Spillern keine Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung und dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen. Es soll auch auf die Anwendung von Glyphosat auch auf nicht versiegelten Flächen und darüber hinaus generell auf chemische Pestizide verzichtet werden.

Pkt. 16)
Genehmigung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Begründung
Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Spillern auf die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 17)
Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, die vorliegende Löschungserklärung für Herbert und Renate Zimmermann zu genehmigen.

Pkt. 18)
Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, grundsätzlich die Grundstücke im Industriegebiet der Marktgemeinde Spillern von derzeit Bauland-Industriegebiet auf Bauland-Betriebsgebiet umzuwidmen. Im Bereich der Reitsporteinrichtung (Pa.Nr. 1194) soll eine Abänderung der Widmung auf Bauland-Sondergebiet –„Pferdeanlagen“ geändert werden.

Pkt. 19)
a) Der Vorsitzende berichtet, dass ein Kaufvertrags-Entwurf bezüglich Goran Jovanovic vom Notar Mag. Kandlhofer betreffend den Ankauf der Parzelle Nr. 1243/5 im Ausmaß von 782 m² lt. Vermessungsurkunde GZ. 25311 von der ARGE Vermessung abgegeben wurde.
Die Vorgaben der Gemeinde (Verkaufspreis € 45,-- pro m², Bauzwang, Wiederkaufsrecht) wurden eingehalten.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kaufvertrag betr. Ankauf der Parzelle Nr. 1243/5 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Luka Basic der Interessent für den Ankauf der Parzelle Nr. 1243/7 im Ausmaß von 1.772 m² hat vor der Sitzung den Kaufantrag zurückgezogen.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.05 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ……. 2015 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).
*)Nichtzutreffendes streichen

....
Bürgermeister Schriftführer

....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für ÖVP Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für SPÖ

....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für Grüne Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für FPÖ